



Ministerium für Bildung | Postfach 32 2032 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@bm.rlp.de
<https://bm.rlp.de/poststelle@bm.rlp.de>
[www.bm.rlp.de](https://bm.rlp.de)

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom: Ansprechpartner/in: E-Mail: Telefon / Fax:

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

hiermit bestätigen wir den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom [REDACTED], mit der Sie die Bereitstellung von Altklausuren, besonders in den Fächern Physik, Mathe und Erdkunde im Leistungskurs und Kunst, Deutsch, Sport, Religion, Englisch, Chemie und Geschichte auf Grundkurs-Niveau begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Ihre Anfrage können wir wie folgt beantworten:

Ihr o.g. Antrag wird abgewiesen. Sie haben keinen Anspruch auf den Informationszugang.

Wir gehen davon aus, dass Sie mit der Bereitstellung von Altklausuren in den o.g. Fächern Abiturklausuren meinen. Das rheinland-pfälzische Abitur setzt sich aus zentralen und dezentralen Aufgaben zusammen. Nach § 18 der rheinland-pfälzischen Abiturprüfungsordnung legt jede Schule dem Bildungsministerium Rheinland-Pfalz aus verschiedenen Sachgebieten Aufgaben vor, aus denen das Bildungsministerium Aufgaben auswählt und ggf. die von den Schulen gestellten Aufgaben um zentral gestellte Aufgaben ergänzt.



Die dezentral gestellten Aufgaben sind lediglich in den jeweiligen Schulen verfügbar. Sie haben jedoch voraussichtlich gegenüber den Schulen keinen Anspruch auf Zugang zu den Abiturprüfungsaufgaben.

Denn dem würden die in § 14 Abs. 1 Nr. 9 LTranspG genannten „öffentlichen Belange“ entgegenstehen. Danach soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und solange durch die Bekanntgabe von Informationen ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 16/5173 Sa. 45) sollen durch die Vorschrift laufende Prüfungsverfahren geschützt werden, indem verhindert werden soll, dass die Durchführung von Prüfungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben beeinträchtigt wird. Die Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz (VV-LTranspG) vom 24.11.2017 führt hierzu aus: „Nummer 9 enthält einen Schutztatbestand für Prüfungsverfahren und Leistungsbeurteilungen. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben und Prüfungslösungen beeinträchtigt wird. Dieser Schutz ist zeitlich nicht auf die Durchführung einer konkreten Prüfung oder Leistungsfeststellung begrenzt. Prüfungsaufgaben werden vielfach zur mehrfachen Nutzung, insbesondere auch im Rahmen von Prüfungsverbänden, innerhalb derer die Aufgaben untereinander ausgetauscht werden, erstellt. Nummer 9 schützt das gesamte Verfahren, in dem eine Aufgabe zu Prüfungs- oder sonstigen Leistungsfeststellungszwecken Verwendung finden soll. Erst wenn sicher feststeht, dass eine Aufgabe für den vorbezeichneten Zweck nicht mehr eingesetzt werden soll, kann ein Informationsanspruch nach dem Landestransparenzgesetz Platz greifen.“

Da Prüfungsaufgaben an Schulen wiederholt eingesetzt werden dürfen, ist davon auszugehen, dass die Schulen Ihr Anliegen ablehnen werden. Die Adresse der in Frage kommenden Schulen können Sie in der unter nachfolgendem Link zur Verfügung stehenden Datenbank finden: <https://schulen.bildung-rp.de>.

In Fächern auf Grundkurs-Niveau obliegt es der jeweiligen Lehrkraft einer Schule Prüfungsaufgaben und Klausuren zu erstellen; auf diese hat das Ministerium für Bildung kein Zugriffsrecht.



Hinsichtlich der zentral gestellten Aufgaben bedient sich das Bildungsministerium in den Bildungsstandardfächern (in Ihrer Anfrage für die Fächer Mathe, Deutsch, Englisch sowie Physik und Chemie seit 2017 bzw. 2025) ausschließlich des Abituraufgabenpools des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB).

In dem Fall steht Ihrem Anliegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG entgegen. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden. Dies ist der Fall, da die Aufgaben urheberrechtlich geschützt sind. Die Rechteinhaber insbesondere externer Quellen müssen laut Urheberrechtsgesetz vor einer Weitergabe an Dritte zustimmen. Die von den Bundesländern im Abitur eingesetzten – allerdings zentralen – Aufgaben aus dem Abituraufgabenpool des IQB, für welche die Rechteinhaber dem IQB Veröffentlichungsrechte eingeräumt haben, finden Sie auf der Internetseite des IQB <https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/sammlung>.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchten wir Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Von:



An:

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Gesendet am:



Betreff:

Oberstufen Altklausuren zum Üben [#



Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich möchte die Anfrage stellen, ob es möglich wäre. Altklausuren, besonders in den Fächern Physik Mathe Erdkunde im Leistungskurs und Kunst, Deutsch, Sport, Religion, Englisch, Chemie und Geschichte aufgrund Grundkurs Niveau bereitzustellen.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

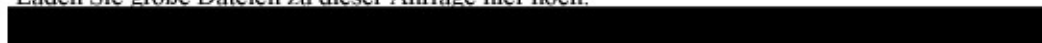
Mit freundlichen Grüßen



Anfragen:
Antwort an



Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:



Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>